

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 2/12 B

L 12 EG 46/09 (Bayerisches LSG)
S 9 EG 31/08 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.12.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der selbstständig erwerbstätigen Klägerin auf höheres Elterngeld unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse im Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt ihres Kindes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie ausdrücklich mit Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und sinngemäß auch mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht ausreichend Rechnung getragen. Die von ihr sinngemäß behauptete Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergebenden Anforderungen. Die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin hat schon nicht vorgetragen, dass sie im Berufungsverfahren einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag gestellt hat, den sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des LSG zu Protokoll aufrechterhalten oder den das Gericht in seinem Urteil wiedergegeben hat (vgl etwa BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11).
- 5 Des Weiteren behauptet die Klägerin, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 7.2.2011 - B 10 EG 1/10 R - ab. Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) - wie sie die Klägerin damit offenbar erstrebt - kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung



des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Den sich daraus ergebenden Begründungsanforderungen ist die Klägerin nicht gerecht geworden. Ihr Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf darzulegen, das LSG habe die im Senatsurteil vom 7.2.2011 - B 10 EG 1/10 R - entwickelten Grundsätze nicht beachtet. Damit rügt die Klägerin lediglich eine unrichtige Entscheidung in der Sache. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

